

Hallo

Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt

Blaulichttag am Sonntag, den 10. September 2023

Das 150. Jubiläum feiert die
 Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein
 in diesem Jahr mit einem Blaulichttag.

Dazu lädt sie zu einem Tag rund um das Blaulicht ein. Bei der großen Fahrzeugschau aller teilnehmenden Hilfsorganisationen können diverse Fahrzeuge erkundet und betrachtet werden. Bei einem bunten Spiel- und Spaßprogramm kommen auch die jüngsten Besucher nicht zu kurz. Ein besonderes Highlight sind die beiden Schauübungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein. Ebenfalls ist der Spielmannszug vertreten, welcher an verschiedenen Orten im Innenstadtbereich einen musikalischen Beitrag präsentiert.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt.

Archäologischer Rundweg Neuenburg am Rhein: Auf den Spuren einer untergegangenen Stadt



Westansicht der mittelalterlichen Stadt Neuenburg am Rhein, Rekonstruktion von Hans-Jürgen van Akkeren, www.atelier-van-akkeren.de, 2023.

Eröffnung mit Rahmenprogramm am bundesweiten Tag des offenen Denkmals® am 10. September 2023

Neuenburg am Rhein wurde um 1175 durch Herzog Berthold IV. von Zähringen gegründet. Schnell stieg die Stadt dank ihrer günstigen Lage an bedeutenden Handelsrouten, einer der größten Wasserstraßen Europas und einem Rheinübergang ins benachbarte Elsass zu einem regionalen Zentrum des Handels und der Politik auf. Durch immer wiederkehrende Hochwasser an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert und die Kriege der Neuzeit ist von der einst bedeutenden und wohlhabenden mittelalterlichen Stadt jedoch kein einziges Gebäude erhalten geblieben. Ihre Überreste lassen sich nur noch archäologisch nachweisen.

Vor diesem Hintergrund entstand in Zusammenarbeit mit Dr. Bertram Jenisch (Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart), der die wissenschaftliche Betreuung des Projekts übernahm, die Idee zu einem innovativen archäologischen Rundweg. Diese wird nun dank großzügiger finanzieller Unterstützung der Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg realisiert. An sechs Standorten in der Innenstadt von Neuenburg am Rhein können die Besucherinnen und Besucher künftig durch sogenannte „Fernrohre in die Vergangenheit“ in die Geschichte eintauchen und zentrale Orte der untergegangenen mittelalterlichen Stadt als 3D-Rekonstruktion betrachten. Die 3D-Rekonstruktionen wurden von dem Grafiker Hans-Jürgen van Akkeren auf der Basis archäologischer Befunde erstellt. Ergänzend finden sich an jeder Station Texttafeln mit den wichtigsten Informationen zu den gezeigten Szenen in deutscher und französischer Sprache. Auf diese Weise werden die Ergebnisse neuer archäologischer Forschungen zu Neuenburg am Rhein im Mittelalter anschaulich und kompakt einem breiten Publikum zugänglich gemacht.

Fortsetzung auf Seite 3

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein



BLAULICHTTAG



**Rund um den Rathausplatz
 Sonntag, 10.09.2023**

Informationstag mit Schauübungen,
 Kinderprogramm und Geräteschau
11.00 - 17.00 Uhr





www.neuenburg.de

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Hans-Buck-Straße wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung, dem Flächensteckbrief, dem Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Tiergruppe Reptilien und Schlingnatter, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Tiergruppe Schmetterlinge und Vögel, der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung Fledermäuse und der Maßnahmenkonzeption Reptilien inkl. Umsetzungsbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Internet unter folgendem Link: <https://www.neuenburg.de/Startseite/wirtschaft+bauen/flaechennutzungsplan+allgemein.html#id590201> eingesehen werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, den 23.08.2023

Jens Fondy-Langela
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hans-Buck-Straße“

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 24.07.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hans-Buck-Straße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Die Planung umfasst insgesamt vier Geltungsbereiche. Der Geltungsbereich 1 (Flst.Nr. 4560/41 und Flst.Nr 1826) bildet das eigentliche Plangebiet.

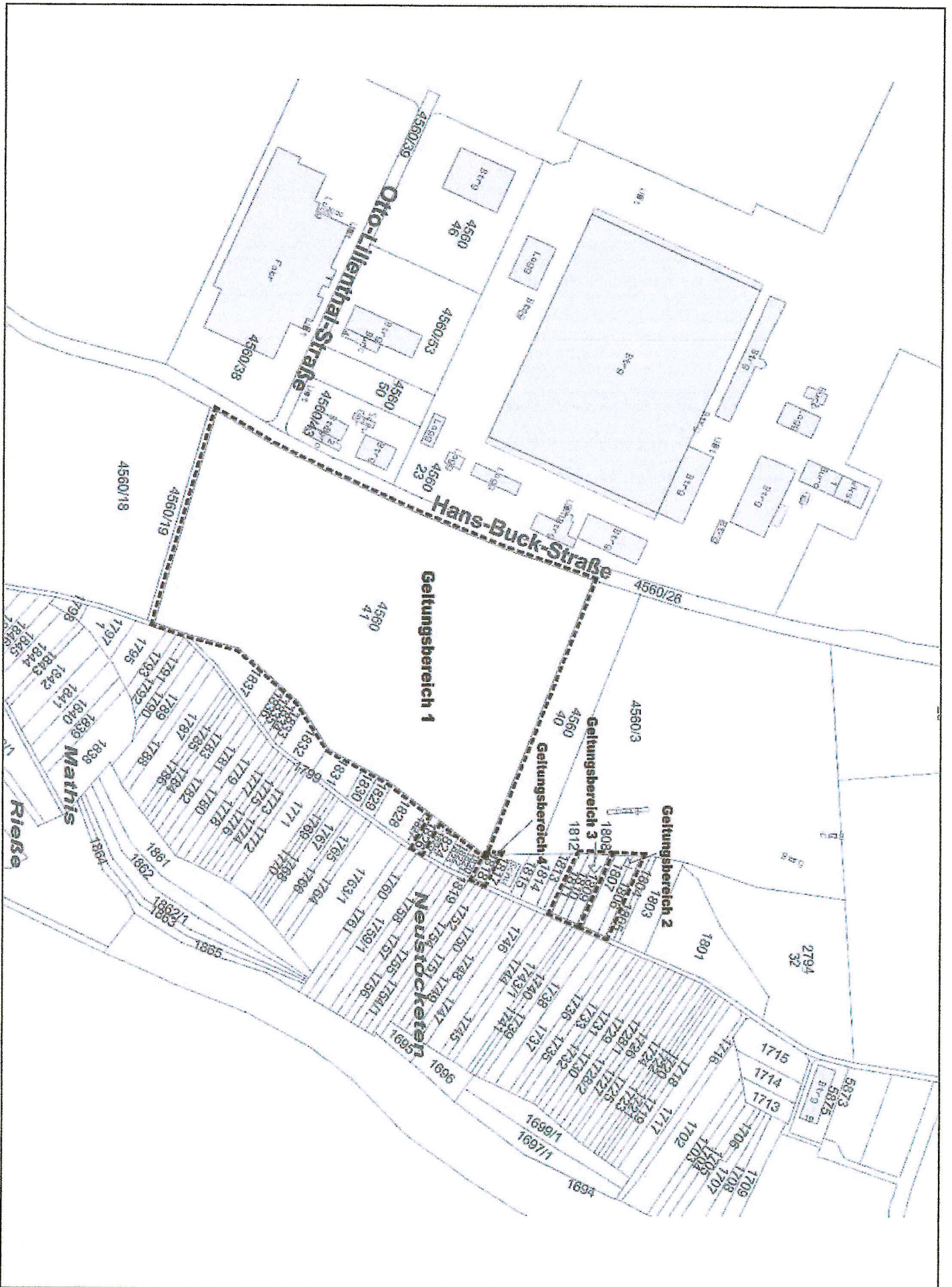
Die übrigen Geltungsbereiche 2 (Flst.Nrn. 1806 und 1807), 3 (Flst. Nrn. 1809, 1810 und 1811) und 4 (Flst.Nr. 1818) dienen als Ausgleichsflächen.

Das bisher unbebaute Plangebiet (Flst.Nr. 4560/41) mit einer Größe von ca. 6,47 ha schließt südlich an das Grundstück Flst.Nr. 4560/40 an. Im Osten bilden landwirtschaftlich und kleingärtnerisch genutzte Flächen die Grenze.

Südlich befindet sich ein Wirtschaftsweg (Flst.Nr. 4560/19) sowie ein Campingplatz (Flst.Nr. 4560/18). Im Westen verläuft unmittelbar angrenzend die Hans-Buck-Straße (Flst.Nr. 4560/26).

Die drei als Ausgleich dienenden Geltungsbereiche befinden sich östlich bzw. nordöstlich des Plangebiets auf unbebauten Grünlandflächen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 24.07.2023. Der Planbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt (Seite 6) dargestellt:



Planbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hans-Buck-Straße“

Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Hans-Buck-Straße“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Tiergruppen Reptilien und Schlingnatter (inkl. Maßnahmenkonzept Reptilien und Umsetzung des Maßnahmenkonzepts), die speziellen artenschutzrechtliche Prüfung der Tiergruppen Schmetterlinge und Vögel, die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der Artengruppe Fledermäuse, den umwelttechnischen Untersuchungen - Bericht, den Arbeitsbericht über durchgeführte Maßnahmen der Kampfmittelerkundung, den geo- und abfalltechnischen Untersuchungsbericht (Voruntersuchung einer Teilfläche), dem geo- und abfalltechnischen Untersuchungsbericht (Fortschreibung / Zusammenfassung), die Verkehrsuntersuchung, die schalltechnische Untersuchung und die Lärmpegelmessung von Schießgeräuschmissionen einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Unterlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ebenfalls im Internet unter folgendem Link: <https://www.neuenburg.de/Startseite/wirtschaft+bauen/Bebauungsplaene+allgemein.html?id590201> eingesehen werden können.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demnach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, den 23.08.2023

Jens Fondy-Langela
Bürgermeister

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein



Öffentliche Zustellung

Name
Oussama El Bouj
Robert- Koch-Straße 3
79395 Neuenburg am Rhein

Der Aufenthalt des Steuerpflichtigen bzw. dessen Vertreter(s)/in ist unbekannt.

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach §11 des Landesverwaltungs Zustellungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Stadt Neuenburg am Rhein öffentlich zugestellt.

Miete
Buchungszeichen: 5.0240.000069.2

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung während der Sprechzeiten des Rechnungsamts Zimmer 304 einsehen bzw. abholen.

Nach §11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt die oben genannte Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez. Gabriele Mancini

www.neuenburg.de

**ENDE DER ÖFFENTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**